

Wertanpassung (Verbraucherpreisindex)

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen des Indexwertes seit Vertragsbeginn bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung gilt der Verbraucherpreisindex 1976, Basis 1976 (VPI 76), der Statistik Austria.
 - 2.1 Wird dieser Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.
 - 2.2 Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:
$$P = 100 \times (IA / IO - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung
IO = Index, Stand bei Vertragsbeginn bzw. Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)
IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)
- 2.3 Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria, A-1010 Wien, Guglgasse 13, veröffentlichte Verbraucherpreisindex herangezogen, der jeweils 4 Monate vor der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatte. Die aktuellen Indexwerte der Statistik Austria stehen Ihnen auf der Homepage www.statistik.at zur Verfügung.
3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Artikel 6, Punkt 2 der "Allgemeinen Bedingungen - Sachversicherung") findet im Versicherungsfall nur insoweit Anwendung, als
 - 3.1 zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - 3.2 die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - 3.3 die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
5. Eine Anpassung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage unterbleibt, wenn die Vertragslaufzeit bis zur ersten Hauptfälligkeit weniger als 6 Monate beträgt.
6. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie in Schriftform gekündigt werden.